

Fördermitglied
der Initiative



Bauamt
Eing. 26. APR. 2021
839/2021 Sch

RBV Westsachsen e.V. Am Berg 1 09232 Hartmannsdorf

Große Kreisstadt Werdau
Markt 10-18
08412 Werdau

1	Stadtverwaltung Werdau				0.10
2	OB _____				0.21
3	Eing.: 26. April 2021				0.22
4	Reg.-Nr. _____		Kz. _____		0.23
	Az: _____				
+	R	E	St	RG	S

23.04.2021

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 42 „Abrundung Straße der Freundschaft“ in Werdau OT Leubnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Regionalbauernverband Westsachsen e.V. (RBV) als Träger öffentlicher Belange lag der oben benannte Plan zur Stellungnahme vor.

Da die geplante Bebauung die vorhandene Bebauung ergänzt und die Ortslage mit der Bebauung sinnvoll abrundet, haben wir keine Einwände gegen dieses Vorhaben.

Wir bitten nachfolgende **Hinweise** zu beachten:

1. Die Flächeninanspruchnahme sollte so sparsam wie möglich und nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen. Bei der Inanspruchnahme der Flächen muss darauf geachtet werden, dass keine Rest- und Splitterflächen verbleiben, die mit moderner Technik nicht mehr rentabel zu bewirtschaften sind. Sollte Rest- und Splitterflächen nicht vermeidbar sein, sind dem betroffenen Landwirtschaftsbetrieb dafür Austauschflächen bereitzustellen.
2. Möglicherweise erforderliche Entfernung alter bzw. Errichtung neuer Feldzufahrten für an das Verfahrensgebiet angrenzende Flächen sind mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen.
3. Es ist zu überprüfen, ob in den vom Vorhaben beanspruchten und in den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Drainanlagen vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, so sind diese in funktionsfähigem Zustand zu erhalten oder gegebenenfalls wieder in diesen zurückzusetzen.
4. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darf keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich/Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen bzw. durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass das Anlegen von Hecken bzw. die Eingrünung des Siedlungsrandes so zu erfolgen hat, dass durch diese auch im ausgewachsenen Zustand keine Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung von unmittelbar angrenzenden Landwirtschaftsflächen erfolgt. Die Bewirtschaftung muss bis an die Grundstücksgrenze möglich sein. Die Pflege der Anpflanzung ist durch den Vorhabenträger dauerhaft sicherzustellen.

5. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die zukünftigen Grundstückseigentümer auf die besondere Lage der Bebauung in Bezug auf die angrenzenden Landwirtschaftsflächen in östlicher Richtung hingewiesen werden.

Mit freundlichem Gruß



Peter Köhler
Geschäftsführer